

Note

des schweiz. Bundesrathes an die öster-
reichische Gesandtschaft in Bern.

(Vom 7. Februar 1853.)

Mittelt Note vom 22. Jänner 1853 haben Se. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnickj, k. k. österreichischer Geschäftsträger, die Verwendung des schweizerischen Bundesrathes dahin in Anspruch genommen, „daß die tessinische Regierung den vertriebenen Kapuzinern, welche einstweilen in ihrer Heimath Asyl gesucht und gefunden haben, eine angemessene lebenslängliche Pension als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt zusichere und verabsolge.“

Da in dieser verehrlichen Zuschrift die frühere mit Note vom 21. Dezember 1852 gestellte Zumuthung der Wiederaufnahme der ausgewiesenen Kapuziner im Kanton Tessin nicht wieder erneuert wird und der schweiz. Bundesrath in seiner Erwiderung vom 3. Januar die Rechtmäßigkeit der von der tessinischen Regierung getroffenen Maßregel wolbegründet nachgewiesen hat, so unterläßt es derselbe dießfalls in eine weitere Erörterung einzutreten und macht sich dagegen mit Gegenwärtigem die Aufgabe, vorzugsweise die Frage in Erörterung zu ziehen, welche rechtliche Ansprüche die aus dem Kanton Tessin ausgewiesenen Kapuziner auf den Bezug einer lebenslänglichen Pension zu machen haben.

Die Argumentation der neuern Note geht im Wesentlichen dahin: die von Tessin ausgewiesenen Kapuziner können nicht mit allen andern Fremden auf gleiche Linie gestellt werden, denn sie haben sich durch öffentliche lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine gesell-

Schreiten, eine damals nicht erreichte Zahl, wir nicht glauben, von Rechtswegen noch als Ausländer angesehen werden zu dürfen. Jene Kommissarien wußten weder das fragliche Dekret zu zeigen, noch den Beweggrund desselben anzugeben, ein Dekret, das uns erst einige Tage nachher durch die Zeitungen bekannt geworden, dessen unhaltbare und injuriöse Motivirung wir mit der ganzen Energie unserer Seele zurückweisen. Ein 1848 erlassenes Gesetz bestimmt, daß den fremden Mönchen, welche ihr Klostergelübde (professione religiosa) in Klöstern des Kantons abgelegt haben, im Fall einer Aufhebung ihr beim Eintritt ins Noviziat abgegebenes Geld zurückerstattet werde; aber auch dieß wurde in Bezug auf uns verletzt. Da wir uns über alles das zu beschweren haben, erachteten wir es für nothwendig, alle diese Beschwerden zu den Füßen der K. K. Regierung niederzulegen, damit sie uns diejenige Genugthuung verschaffe, die ihr angemessen scheint.

Mailand, den 12. Dezember 1852.

Sig. Bruder Fedele da Perlebo, Kapuziner-Geistlicher.
 " Nicolao da Peverenza, Kapuziner.
 " Ambrogio da Regolo, "
 " Alessandro de Germagnebo, "
 " Angelo da Lainate, "
 " Franc. Anto. da Crenna, "
 " Gio. Grisostomo da Lainate, "
 " Placido da Maglianico, "
 " Bernardino da Monza, "
 " Raimondo da Albigrate, Kapuziner-Laienbruder.
 " Luigi da Uggiate, "
 " Mich. Aug. da Varese, "
 " Onorato da Canzo, "
 " Ant. da Gaggino, "
 " Policarpo da Cavarate, "
 " Basilio da Milano, Kapuziner Geistlicher.
 NB. Sechs andere Geistliche sind abwesend.

Körperschaft gebunden, welche durch die Staatsgrundgesetze sowol des Kantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war, sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesetzen durch einen mehr als 20jährigen Aufenthalt das Heimathrecht erlangt, wenigstens das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordensglieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profess gethan, zu bleiben. Durch Entziehung des Obdaches und des Lebensunterhaltes sei daher eine Rechtsverletzung begangen worden, welche der tessinischen Regierung die Pflicht auferlege, ihnen einen angemessenen Jahresgehalt als Entschädigung zuzusichern.

Der schweizerische Bundesrath kann einen erheblichen Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung fremder Ordensgeistlicher und derjenigen eines jeden andern Fremden nicht anerkennen. Die Ordensgeistlichen sind allerdings in ein besonderes Vertragsverhältniß mit den Klöstern, welche sie aufgenommen haben, getreten, wie auch andere Fremde in Vertragsverhältnisse treten können. Der Staat aber, der diese Aufnahme gestattete, hat sich deswegen seiner Hoheitsrechte nicht begeben. Er kann dieselben sowol durch Erlassung besonderer Gesetze, als durch besondere Verfügungen, wie er sie dem Interesse seines Landes angemessen erachtet, ausüben, und die Klostergeistlichen können aus ihren Vertragsverhältnissen keine andern Folgen ableiten, als solche, die durch die jeweiligen Gesetze geregelt und in dem Rechte eines jeden selbstständigen Staates begründet sind. Wenn nun jede Regierung dem Privaten gegenüber, in so weit sie nicht durch Verträge gebunden ist, das freie Recht ausübt zu entscheiden, ob sein längerer Aufenthalt dem Staate nachtheilig sei oder nicht, so wird sie dieses Recht noch

mit mehr Grund gegenüber von Korporationen ausüben, die unter ihrer speziellen Aufsicht stehen. Sie wird sich dieses Recht eben so wenig beschränken lassen, wenn es sich um gänzliche Aufhebung solcher Institute handelt, als wenn sie die Zahl der Ordenshäuser oder die Zahl der Ordensgeistlichen je nach waltendem Bedürfnisse reduziert.

Die vorliegende Note deutet darauf hin, daß die geistlichen Korporationen durch die Staatsgrundgesetze sowol des Kantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet waren. Man darf aber nur einen flüchtigen Blick auf die tessinischen Gesetze werfen, durch welche die Verhältnisse der Klöster zum Staate regulirt worden sind, namentlich auf diejenigen der Jahre 1803, 1810, 1846, 1848, so wird man sich sehr bald davon überzeugen, daß die Fälle der Aufhebung oder Beschränkung der Klöster vorgesehen waren, sonst hätten ja wohl auch die Ansprüche auf Pensionen nicht aufgeführt werden können, und wenn in dem frühern eidgenössischen Staatsvertrage der Bestand der Klöster, wenn auch nicht unbedingt gewährleistet war, so hat hinwieder die neue Bundesverfassung mit gleichem Rechte das freie Verfügungsrecht der Kantone anerkannt, wie es gegenwärtig besteht.

Es kann daher nur noch die Frage einer Erörterung unterliegen, ob durch eine befugt vorgenommene theilweise Aufhebung einiger Kapuzinerklöster und durch die Reduzirung der Zahl der Ordensgeistlichen eine Entschädigung begründet worden sei, und in welchem Maße.

Die Regierung des Kantons Tessin hat in dieser Beziehung sich bisher möglichst genau an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehalten. Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen naturalisirten und fremden Kloster-

geistlichen. Die Bedingungen einer Naturalisation sind nicht in dem Art. 23 des Zivilgesetzbuches allein enthalten. Die ausführlicheren Vorschriften finden sich in dem Gesetze vom 5. Juni 1840. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß keiner der ausgewiesenen Kapuziner je dem Gesetze ein Genüge geleistet und mit Nachweis der vorgeschriebenen Bedingungen die Naturalisation von der Regierung verlangt hätte. Es wäre auch keinem derselben möglich gewesen, den geforderten Ausweis zu leisten.

Was nun die Fremden betrifft, so sagt der Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1848, bei Anlaß der Aufhebung mehrerer Klöster: die Fremden sollen in ihr Vaterland zurückkehren und sind zu diesem Zwecke mit angemessenem Reisegeld zu versehen. Im Art. 5 desselben Gesetzes ist das Reisegeld auf den Betrag einer viermonatlichen Pension für Nichtnaturalisirte festgesetzt, mit der Erläuterung, daß wenn das Eingebachte mehr betragen habe, diese Summe zurück bezahlt werden solle. Nach diesen Vorschriften ist das Viaticum an Alle ausbezahlt worden. Der einzige Laie Onorato Rusconi, von Canzo, hat dasselbe noch nicht bezogen, weil er abwesend war und seither sich für den Bezug nicht gemeldet hat. Was die Rückerstattung der Einlagen betrifft, so hat sich die Regierung nie geweigert, der gesetzlichen Vorschrift ein Genüge zu leisten. Die Rückerstattung hätte auf eine einfache, mit den nöthigen Nachweisen versehene Reklamation sogleich stattgefunden. Das citirte Gesetz ist vom 5. Juli 1848, und könnte somit die Einwendung hervorrufen, daß dasselbe auf solche, die vorher schon Profess gethan, nicht anwendbar sei. Um diesem Einwande zum Voraus zu begegnen, weist die Regierung aus frühern Gesetzen nach, daß schon damals

die Möglichkeit der Säkularisation vorausgesehen und nicht nur den Fremden, sondern sogar den Naturalisirten kein unbedingtes Recht auf lebenslängliche Pension zugesichert worden sei. Schon im Gesetze vom 19. Juni 1803 war im Art. 5 die Vorschrift enthalten: „Der freie Eintritt und Profeß ist allen Bürgern und Fremden des einen und des andern Geschlechts gestattet, deren Familien im Kanton wohnhaft sind. Der Eintritt ist nur den Bürgern derjenigen Länder gestattet, in welchen die tessinischen Angehörigen gleiches Recht genießen. Vorbehalten bleibt immerhin, daß nicht mehr Personen aufgenommen werden dürfen, als von der geistlichen Korporation erhalten werden können, und daß kein Fremder ohne Bewilligung der Regierung aufgenommen werde.“

Das Gesetz vom 29. Mai 1810 ist in Beziehung auf das Recht zu Pensionen noch bestimmter. Der Art. 3 dieses Gesetzes sagt: „Die Naturalisation gibt kein unbedingtes Recht auf Pension im Falle der Aufhebung des Klosters, in welchem die naturalisirten Geistlichen wohnen; sie werden aber das Schicksal mit den Einheimischen theilen.“

Im Art. 4 desselben Gesetzes ist vorgeschrieben: „Der Regierung ist die Befugniß vorbehalten, denjenigen fremden Geistlichen, die durch ihre tadelhafte Aufführung es verdient haben, die Naturalisation zu entziehen.“

Wenn daher selbst den Naturalisirten kein unbedingtes Recht auf Pension zugesichert war, so kann es noch viel weniger von den Fremden in Anspruch genommen werden. Uebrigens sind auch unter den Fremden Einige, die keine Bewilligung für ihren Eintritt bei der Regierung nachgesucht haben, und demnach auf ganz unbefugte Weise in dem Kloster sich aufgehalten haben. Nach streng rechts-

lichem gesetzlichem Standpunkte können daher die ausgewiesenen Klostergeistlichen sowohl nach ältern als neuern Gesetzen auf mehr nicht Anspruch machen, als auf Rückerstattung der Einlage oder auf ein angemessenes Reisegeld. Die Frage soll aber auch noch aus dem Standpunkte der Billigkeit erörtert werden.

Der schweizerische Bundesrath nimmt keinen Anstand, den Grundsatz der Billigkeit anzuerkennen, daß ein Staat, der von einem aufgehobenen Kloster Vermögen bezieht, aus den vorhandenen Mitteln, so weit dieselben ausreichen, angemessene Pensionen entrichte. Die Billigkeit dieses Grundsatzes ist nicht nur von fremden Staaten, sondern auch in der Eidgenossenschaft und namentlich im Kanton Tessin anerkannt worden. (S. das Gesetz vom 5. Juli 1848.) Allein daß eine Regierung über die bezogenen Mittel hinaus aus der Staatskasse Entschädigungen leiste für Aufhebung von Vertragsverhältnissen, in welchen dieselbe nicht Kontrahent war, für Aufhebung von Instituten, für welche sie die Genehmigung erteilt, mit gleichem Recht aber auch wieder entziehen kann, hiefür werden sich wohl kaum Beispiele anführen lassen. Würde die Zumuthung an den Kanton Tessin nicht weiter gestellt werden, als daß er das bezogene Vermögen theilweise zur Entrichtung angemessener Pensionen verwende, oder daß er den ideellen Antheil der den ausgewiesenen Ordensgeistlichen an der Nutznießung des vorhandenen Klostergutes zustehen mag, in Form einer lebenslänglichen Pension denselben verabsolgen lasse, so würde auch der Bundesrath nicht anstehen, seinen Einfluß dahin zu verwenden, daß diesem Billigkeitsgrundsatz Rechnung getragen würde. Dieser Fall ist aber nicht vorhanden. Immerhin dürfte der angedeutete Grundsatz noch etwelche Ausnahmen erleiden, wenn die Ordensgeistlichen auf

gesetzwidrige Weise ohne Bewilligung der Regierung sich im Kanton aufgehalten hätten, wenn sie die gesetzlich geforderten Eintrittsgelder nicht entrichtet oder durch schlechte Aufführung das Recht auf Entschädigung verwirkt haben sollten, selbst dann, wenn die Korporation in ihrer Gesamtheit staatsfeindliche Zwecke verfolgt hätte. Die Regierung hat diesen Rücksichten billige Rechnung getragen und mit Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes beschlossen, den ausgewiesenen Kapuzinern statt des im Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1848 Vorgesehene, die im Art. 4 desselben Gesetzes vorgeschriebene Pension für drei auf einander folgende Jahre auszubezahlen. Die Regierung erklärt sich sogar bereit, ohne Rücksicht auf allfällige Ungefezlichkeiten, die bei der Aufnahme einiger Kapuziner stattgefunden haben, an alle Kapuziner die Pension im angedeuteten Umfange zu verabfolgen, im Vertrauen, daß dieser Vorgang für die kaiserliche Regierung einen Beweggrund gebe, in analogen Fällen auf gleiche Weise auch gegen Schweizerbürger, die in der Lombardie oder in andern Theilen der österreichischen Monarchie wohnen, zu verfahren.

Wenn einerseits das sehr unbedeutende Vermögen, das der Regierung des Kantons Tessin zugefallen ist, die unbedeutende Einlage bei dem Eintritte und der geringe Antheil an der Nutznießung weltlicher Güter, welcher den Kapuzinern zugekommen war, in Betracht gezogen wird, andererseits die Leichtigkeit, mit welcher die Geistlichen dieses Ordens in andern Instituten aufgenommen werden können, ferner der Umstand, daß sie sehr leicht durch ihren Beruf auf gleiche Weise, wie im Kanton Tessin auch an andern Orten ihr Obdach und ihren Lebensunterhalt finden können, so wird man nicht

verkennen können, daß die Regierung des Kanton Tessin den Forderungen des Rechts und der Billigkeit ein volles Genüge geleistet hat.

In der Erwartung, daß bei allseitiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse auch eine kaiserliche Regierung sich dessen überzeugen werde, benutzt der Bundesrath auch diesen Anlaß, Sr. Hochwohlgeboren den Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 7. Februar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Raef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note des schweiz. Bundesrathes an die österreichische Gesandtschaft in Bern. (Vom 7. Februar 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1853
Date	
Data	
Seite	535-543
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.